

Ausserordentliche Generalversammlung.

Fass, den 6. Oktober 1903.

Die Versammlung wurde ordnungsmässig berufen.

Es wurde beschlossen, die Befugnisse der Aufnahme-Kommission, wie unten angegeben, zu erweitern, mit der Beschränkung, dass nur solche Fassmitglieder in die Aufnahme-Kommission gewählt werden können, die bereits drei Jahre ihren Wohnsitz als Fassmitglieder in den Kreisen Dortmund oder Hörde gehabt haben. (Mitglieder, die voraussichtlich ihren Wohnsitz während ihres Amtsjahres von Dortmund oder Hörde verlegen, sollen nicht gewählt werden.)

Von den neun Mitgliedern der Aufnahme-Kommission müssen ausser dem Fasspräsidenten und Fassjuden vier mindestens ein Alter von sieben Jahren, die übrigen ein Alter von drei Jahren als Fassmitglieder haben.

Die Aufnahme-Kommission entscheidet neben den bisherigen Befugnissen:

1. über Auslegung der Gebräuche, Übungen und Satzungen, wenn von einer Generalversammlung die Entscheidung angerufen ist,
2. über Meinungsverschiedenheiten zwischen Fassmitgliedern, soweit solche die Auslegung der Satzungen, Gebräuche und Übungen betreffen. Der unterliegende Teil hat eine Strafe bis zu drei Fässchen zu zwei Mark zu kneyen, je nach Entscheidung der Aufnahme-Kommission,
3. über unentschiedene Wetten, wenn seit dem Tage der Schliessung der Wetten drei Monate verflossen sind,
4. über persönliche Streitigkeiten von Fassmitgliedern im Fass auf Anrufen der Beteiligten.

Zur Beschlussfassung müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein, Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der Fassälteste.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll liegt auf. Die Entscheidungen über die Wetten werden nur in das Wettenbuch eingetragen. Die Entscheidungen bei persönlichen Streitigkeiten bleiben geheim. Im übrigen ordnet die Aufnahme-Kommission ihre inneren Angelegenheiten selbst.

6./10. 04.

Baeumer.

L. Wintgen,

Schriftführer.